

AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES + FORTSCHREIBUNG DES LANDSCHAFTSPLANES DER GEMEINDE LABOE

Verfahren gem. § 4(2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 11.07. - 30.08.12 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 16.07. – 30.08.12

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

TöB-Stellungnahmen zum FN + TöB-Stellungnahmen zu FN und LP ohne Differenzierung Verfahren nach § 4(2)		Schreiben vom	Anregun- gen		Bemerkungen / Anregungen [] redaktionelle Ergänzungen zu Erleichterung der Zuordnung	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsent- scheidung	¹	²
			JA	NEIN				
2	AG-29 Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein	29.08.12	X		Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren, zu dem die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände wie folgt Stellung nehmen: [1] Die Planung verfolgt u.a. die Ausweitung von Wohnungsbauflächen in erheblichem Ausmaß von über 23 ha. Bei derzeit stagnierender Einwohnerentwicklung erscheint dieser Bedarf fraglich. Bevor es zu Versiegelungen und Verlusten an wertvollen natürlichen Strukturen kommt, muss der Bedarf plausibel begründet werden. Die Innenbereichsverdichtung ist der Beanspruchung von Außenbereichsflächen vorzuziehen, außerdem sollte die natürliche Wertigkeit berücksichtigt werden, eine Alternativenprüfung ist hierfür vorzulegen. Die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes bezüglich der Kontingentierung sind zu beachten. Wir verweisen ferner auf den schonenden und sparsamen Umgang mit Grund und Boden nach § 1a(2) BauGB. Das Ausufern von städtischen Siedlungsflächen in unzerstörte Landschaftsräume ist weder mit den Klimazielen noch dem Nachhaltigkeitsgedanken vereinbar, und wird von der AG-29 strikt abgelehnt. Angesichts der momentanen Grünlandverluste durch die Intensivierung der Landwirtschaft für Energiepflanzenproduktion ist die Beanspruchung von Grünland für Wohnungsbau zu vermeiden. Der Grünzüge müssen auch als klimastabilisierende Elemente geschaffen/erhalten werden. Angesichts der in der letzten Zeit erfolgten Versiegelungen erscheint die Schaffung von Biotopverbundflächen überfällig. Die Funktionsverluste durch Überbauung sind nur durch Anlage	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu [1] Die Bedenken werden nicht geteilt. Die Gemeinde hat sich mit den Möglichkeiten der Innenentwicklung auseinandergesetzt. Die Flächendarstellung deckt einen langfristigen Bedarf ab. Die Vorgaben der Landesplanung wurden beachtet, was die Stellungnahme der Landesplanung bestätigt. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden im Rahmen der Fortschreibung des Landschaftsplanes ermittelt und sind in die Entscheidungsfindung der Gemeinde eingeflossen.		

¹ Bearbeitungsbedarf Begründung

² Bearbeitungsbedarf Planzeichnung

AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES + FORTSCHREIBUNG DES LANDSCHAFTSPLANES DER GEMEINDE LABOE

Verfahren gem. § 4(2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 11.07. - 30.08.12 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 16.07. – 30.08.12

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

TöB-Stellungnahmen zum FN + TöB-Stellungnahmen zu FN und LP ohne Differenzierung Verfahren nach § 4(2)	Schreiben vom	Anregun- gen		Bemerkungen / Anregungen [] redaktionelle Ergänzung zu Erleichterung der Zuordnung	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsent- scheidung	1	2
		JA	NEIN				
				ausreichend dimensionierter Grünstreifen kompensierbar. [2]Ferner ist zu bedenken, dass die Fläche W2 potenzielle Lebensräume für Offenlandvogelarten enthält, die Potenzialanalyse benötigt längere Untersuchungszeiträume zur Erfassung. [3]Die erheblichen Versiegelungen durch Bebauung und neue Zuwegung bisher unzerschnittener Lebensräume bedingen entsprechende Ausgleichserfordernisse. Die AG-29 erwartet hierzu Aussagen zur Verfügbarkeit von Ausgleichsflächen und die geplanten Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung. Die Unterlagen sind diesbezüglich noch zu vage, zudem da sich ein Konflikt mit den immer knapper werdenden landwirtschaftlichen Flächen abzeichnet. [4]Der Verlust der Waldfläche wird von der AG-29 kritisch beurteilt. Hier sind im Verlauf der weiteren Planungen Aussagen über den Bestand, die Wertigkeit und dem Lebensraumpotenzial für Brutvögel und Fledermäuse zu treffen. Die AG-29 macht darauf aufmerksam, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung einzuhalten sind. Wir bitten Sie, die AG-29 im weiteren Verfahren zu beteiligen. Insbesondere wären wir Ihnen für eine Zuleitung des Beschlusses der Gemeinde Laboe dankbar.	Zu [2] Artenschutzrechtliche Belange sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen. Hierfür sind vertiefende Untersuchungen erforderlich. Eine artenschutzrechtliche Prüfung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist nicht möglich, da der perspektivische Zeitraum der Umsetzung Jahre bis Jahrzehnte umfasst und das Vorhaben noch nicht präzise darstellbar ist. Auf die artenschutzrechtlichen Risiken wird verwiesen. Zu [3] Auf die Problematik der Findung von Ausgleichsflächen speziell in der Gemeinde Laboe wird im Landschaftsplan eingegangen. Es wird auch ein Lösungsweg aufgezeigt (Poolflächen außerhalb des Gemeindegebietes). Der Ausgleichsverpflichtung wird nachgekommen werden können. Zu [4] ff Die Bedenken und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		

AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES + FORTSCHREIBUNG DES LANDSCHAFTSPLANES DER GEMEINDE LABOE

Verfahren gem. § 4(2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 11.07. - 30.08.12 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 16.07. – 30.08.12

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

TöB-Stellungnahmen zum FN + TöB-Stellungnahmen zu FN und LP ohne Differenzierung Verfahren nach § 4(2)		Schreiben vom	Anregun- gen		Bemerkungen / Anregungen [] redaktionelle Ergänzung zu Erleichterung der Zuordnung	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsent- scheidung	1	2
			JA	NEIN				
3	Amt Probstei für die Nachbargemeinden Stein, Brodersdorf	11.07.12		X	Gemeinde Stein: Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.		
4	Amt Schrevenborn für die Gemeinde Heikendorf	09.08.12		X	Mit o.g. Schreiben wurde die Gemeinde Heiken- dorf an den Planungen beteiligt. Hierfür bedanke ich mich und teile mit, dass die Belange Heiken- dorfs durch die Planungen der Gemeinde Laboe nicht berührt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.		
5	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	23.08.12		X	Unsere Stellungnahme vom 18.04.12 wurde rich- tig in die Aufstellung des Flächennutzungsplanes und die Fortschreibung des Landschaftsplanes der Gemeinde Ostseebad Laboe übernommen. Sie ist weiterhin gültig. Ungeachtet dessen gilt § 17 DSchG: Bei allen öffentlichen Planungen und Maßnah- men, die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege berühren können, sind die Denk- malschutzbehörden so frühzeitig zu beteiligen, dass diese Belange in die Abwägung mit anderen Belangen eingestellt und die Erhaltung und Nut- zung der Kulturdenkmale und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umge- bung sichergestellt werden können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.		
10	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	18.07.12		X	Wir bedanken uns für die Zusendung der Unterla- gen. Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.		
11	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Ham- burg/Schwerin	07.08.12		X	Ich bedanke mich für die Beteiligung des Eisen- bahn-Bundesamtes im Verfahren. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes als Aufsichts- und Ge- nehmigungsbehörde über die Eisenbahnen des Bundes und Trägerin der Planungshoheit über eisenbahnrechtlich zweckbestimmte Flächen (so sie nicht den Nichtbundeseigenen Eisenbahnen zuzuordnen sind), werden von der Planung er-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.		

AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES + FORTSCHREIBUNG DES LANDSCHAFTSPLANES DER GEMEINDE LABOE

Verfahren gem. § 4(2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 11.07. - 30.08.12 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 16.07. – 30.08.12

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

TöB-Stellungnahmen zum FN + TöB-Stellungnahmen zu FN und LP ohne Differenzierung Verfahren nach § 4(2)		Schreiben vom	Anregun- gen		Bemerkungen / Anregungen [] redaktionelle Ergänzung zu Erleichterung der Zuordnung	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsent- scheidung	1	2
			JA	NEIN				
					kennbar nicht berührt. Insoweit bestehen keine Bedenken. Eine Beteiligung im Weiteren ist ent- behrlich.			
15	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR Hauptniederlassung Kiel	13.08.12		X	Die mir zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig-Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.		
17	Gewässerunterhaltungsver- band Selenter See	20.08.12		X	Der Verband ist im östlichen Teil der Gemeinde für die Gewässerunterhaltung nach den Vorschrif- ten des Wasserrechts und für die Umsetzung der EU-WRRRL an den Gewässern verantwortlich. Durch die Darstellungen in den Entwürfen des Landschafts- und des Flächennutzungsplanes sind die Belange des Verbandes nicht beeinträch- tigt. Auf eine weitergehende Stellungnahme kann daher verzichtet werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.		
18	Handwerkskammer Lübeck	26.07.12		X	Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Hand- werksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sach- gerechter Wertausgleich und frühzeitige Benach- richtigung betroffener Betriebe erwartet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.		
20	Industrie- und Handelskam- mer zu Kiel	30.08.12	X		Wir bedanken uns für die Einbindung in das Be- teiligungsverfahren und die Übersendung der Planungsunterlagen, zu denen wir wie folgt Stel- lung nehmen. [1] Grundsätzlich begrüßen wir die Neuauswei- sung einer gewerblichen Baufläche im Ortsein- gangsbereich, um die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde zu sichern. Um jedoch eine weitere Ansiedlung von (großflächigem) Einzelhandel außerhalb des Ortskerns zu vermeiden, sollten solche Nutzung in der geplanten Gewerbebauflä- che ausgeschlossen werden. Trotz des geringe- ren Detaillierungsgrades von Flächennutzungs- plänen plädieren wir dafür, dieses Planungsziel	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Zu [1] Der Anregung wird gefolgt. Der Begründungstext wird entsprechend der inhaltlich vergleichbaren Anregung der Landesplanung ergänzt.	X	

AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES + FORTSCHREIBUNG DES LANDSCHAFTSPLANES DER GEMEINDE LABOE

Verfahren gem. § 4(2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 11.07. - 30.08.12 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 16.07. – 30.08.12

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

TöB-Stellungnahmen zum FN + TöB-Stellungnahmen zu FN und LP ohne Differenzierung Verfahren nach § 4(2)	Schreiben vom	Anregun- gen		Bemerkungen / Anregungen [] redaktionelle Ergänzung zu Erleichterung der Zuordnung	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsent- scheidung	1	2
		JA	NEIN				
				bereits auf der jetzigen Planungsebene im F-Plan (bzw. in seiner Begründung) darzulegen. [2] Bezüglich der Entwicklungsmöglichkeiten im Innenbereich stützen wir uns auf die Ausführungen in der Begründung zum F-Plan (s. S. 18/19), da ein darüber hinaus gehendes Innenbereichsgutachten bzw. eine tabellarische Übersicht (wie dort genannt) unseren Unterlagen nicht beiliegen. Dem Ziel einer Anpassung der Bebauung zur Innenbereichsentwicklung im Bereich Brodersdorfer Weg/Heikendorfer Weg/Stoschstraße können wir grundsätzlich folgen. Jedoch sehen wir die Ausweisung eines städtebaulichen Entwicklungsbereichs gemäß § 165 BauGB wegen seiner möglichen weitreichenden Konsequenzen für Grundstückbesitzer und damit auch ansässige Gewerbetreibende eher kritisch. Aus diesem Grund plädieren wir dafür, im Flächennutzungsplan diesbezüglich keine Vorfestlegung zu treffen. [3] Im Bereich zwischen Steinkampberg/Mühlenstraße war bei der TöB-Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB im Jahr 2007 ein Teil des Bereichs als Mischbaufläche vorgesehen. Nach unserem Kenntnisstand sind in diesem Bereich, wie auch in anderen als Wohnbauflächen geplanten Bereichen, einzelne Gewerbetreibende (mit nicht störendem Gewerbe) ansässig. Aus diesem Grund sollte eine nachgelagerte Bauleitplanung die betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten dieser ansässigen Gewerbetreibenden berücksichtigen und sichern. Aus diesem Grund empfehlen wir bereits jetzt, bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Zulässigkeit von sonstigem, nicht störendem Gewerbe gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO festzusetzen. Wir bitten, unsere Anregungen zu berücksichtigen und uns in die weitere Planung einzubeziehen.	Zu [2] Der Hinweis auf die fehlende Anlage wird mit Bedauern zur Kenntnis genommen. Das Gutachten wird in der Endausfertigung als Anlage beigelegt. Die Bedenken gegen die Aussagen zu einem städtebaulichen Entwicklungsbereich gemäß § 165 BauGB werden zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Über den F-Plan findet darüber hinaus keine Festlegung statt - weder im positiven noch im negativen Sinne. Die Entscheidung darüber wird auf nachgeordneter Planungsebene getroffen. Zu [3] Die Darstellung der Wohnbauflächen erfolgte nach Überprüfung der Situation vor Ort und spiegelt den Ist-Zustand wieder. Der Anteil an Gewerbe ist zu gering, um die Darstellung von Mischbauflächen aufrecht erhalten zu können. Faktisch handelt es sich um allgemeine Wohngebiete. Die Anregung, im Rahmen der Neuaufstellung von B-Plänen sonstiges nicht störendes Gewerbe möglichst zuzulassen wird zur Kenntnis genommen, betrifft jedoch nur die nachgeordnete Planung.	X	

AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES + FORTSCHREIBUNG DES LANDSCHAFTSPLANES DER GEMEINDE LABOE

Verfahren gem. § 4(2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 11.07. - 30.08.12 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 16.07. – 30.08.12

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

TöB-Stellungnahmen zum FN + TöB-Stellungnahmen zu FN und LP ohne Differenzierung Verfahren nach § 4(2)		Schreiben vom	Anregun- gen		Bemerkungen / Anregungen [] redaktionelle Ergänzung zu Erleichterung der Zuordnung	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsent- scheidung	1	2
			JA	NEIN				
21	Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein Abteilung IV 2 - Referat 26 – Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht <u>Ressortzugehörigkeit neu</u> (Absender): Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein - Staatskanzlei - Abt. Landesplanung		X		[1]Mit Schreiben vom 11 .07.2012 informieren Sie über die Aufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Laboe. Zu einem Vorentwurf aus dem Jahr 2007 hat die Landesplanung mit Schreiben 01 .11 .2007 vorläufig Stellung genommen. Darüber hinaus haben in der Vergangenheit verschiedene Planungsgespräche stattgefunden, zuletzt am 06.07.2011. Neben den bereits bestehenden Bauflächen sollen im F-Plan insbesondere weitere Wohnbauflächen, eine gemischte und eine gewerbliche Baufläche sowie verschiedene Sonderbauflächen neu dargestellt werden. Der Entwurf des Flächennutzungsplans enthält folgende neue Wohnbauflächen: - eine ca. 7,7 ha große Wohnbaufläche (WI) südwestlich des Brodersdorfer Weges - eine ca. 9,2 ha große Wohnbaufläche (W2) zwischen Brodersdorfer Weg und der Kreisstraße K 30 - insgesamt ca. 9 ha Wohnbauflächen in Innenbereichslagen bzw. als Arrondierungsflächen Insgesamt könnten - laut Begründung des F-Plans - rund 390 Wohneinheiten auf diesen Flächen entstehen. Zusätzlich wird eine Potenzialfläche (ohne Normcharakter) für die wohnbauliche Entwicklung östlich des bestehenden Sondergebietes „Bundeswehr“ abgebildet. Südlich der Wohnbaufläche 2 wird darüber hinaus eine ca. 1,3 ha große Mischbaufläche dargestellt. Ziel der Gemeinde ist die Ansiedlung von verträglichen Gewerbebetrieben. Für die Ansiedlung und Verlagerung von Gewer-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Hinweisen wird zum Teil gefolgt. Zu [1] Die zusammenfassende Darstellung der Planinhalte wird zur Kenntnis genommen.		

AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES + FORTSCHREIBUNG DES LANDSCHAFTSPLANES DER GEMEINDE LABOE

Verfahren gem. § 4(2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 11.07. - 30.08.12 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 16.07. – 30.08.12

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

TöB-Stellungnahmen zum FN + TöB-Stellungnahmen zu FN und LP ohne Differenzierung Verfahren nach § 4(2)	Schreiben vom	Anregun- gen		Bemerkungen / Anregungen [] redaktionelle Ergänzungen zu Erleichterung der Zuordnung	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsent- scheidung	1	2
		JA	NEIN				
				bebetrieben ist am Ortseingang, südwestlich des Brodersdorfer Weges eine ca. 4,1 ha große Gewerbefläche als längerfristige Flächenvorsorge vorgesehen. Die vorgesehenen Sonderbauflächen übernehmen teilweise bereits durchgeführte FPlan-Änderungen, teilweise erfolgt eine Anpassung der Darstellung an den vorhandenen Bestand. Der Bereich entlang der Straßen „Börn“, „Hafenstraße“ und „Strandweg“ wird größtenteils als Sonderbauflächen „gewerblicher Tourismus und Wohnen“ dargestellt. Ziel der Gemeinde ist eine qualitative Aufwertung des wassernahen Bereiches zur Stärkung der touristischen Nutzung. Darüber hinaus soll der Bereich der Wassersportschule gegenüber des Marine-Ehrenmals zur Ergänzung des touristischen Angebotes als Sonderbaufläche „Wassersport“ dargestellt werden. Ohne konkrete Nutzungskonzeption soll ferner nordöstlich des Ehrenmals eine Sonderbaufläche „Fremdenverkehr“ ausgewiesen werden. Im Bereich des bestehenden Einzelhandels am südlichen Ortseingang ist eine Sonderbaufläche „Discounter und Vollsortiment“ geplant. Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu dem F-Plan-Entwurf wie folgt Stellung: [2] Maßgeblich für die Planungen der Gemeinde sind der Regionalplan für den Planungsraum III sowie der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP; Amtsbl. Schi.- H. 2010, Seite 719). Die Gemeinde Laboe liegt auf der Siedlungsachse Zentraler Bereich Kiel-Ostufer - KielNeumühlen/Dietrichsdorf - Mönkeberg - Heikendorf - Laboe. Die Siedlungsachse ist im Regionalplan abgegrenzt. Die bauliche Entwicklung darf nicht	Zu [2] Die Darstellung raumordnungsplanerischer Rahmenbedingungen wird zur Kenntnis genommen.		

AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES + FORTSCHREIBUNG DES LANDSCHAFTSPLANES DER GEMEINDE LABOE

Verfahren gem. § 4(2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 11.07. - 30.08.12 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 16.07. – 30.08.12

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

TöB-Stellungnahmen zum FN + TöB-Stellungnahmen zu FN und LP ohne Differenzierung Verfahren nach § 4(2)	Schreiben vom	Anregun- gen		Bemerkungen / Anregungen [] redaktionelle Ergänzung zu Erleichterung der Zuordnung	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsent- scheidung	1	2
		JA	NEIN				
				über die Abgrenzung der Siedlungsachse hinaus- gehen (siehe Ziffer 2.4.1 Abs. 3 LEP 2010), Die Gemeinde Laboe gehört als Achsengemeinde zu den Schwerpunkten der Siedlungsentwicklung (vgl. Ziffern 2.5.2 Abs. 2 und 2.6 Abs. 2 LEP 2010). Der Regionalplan konkretisiert die Funkti- on des äußeren Achsenswerpunktes Laboe insofern, als dass er festlegt, dass die Gemeinde unter Betonung des Tourismus weiterentwickelt werden soll (vgl. Ziffer 6.3 Abs. 3 Regionalplan). Das Gemeindegebiet gehört ferner zum Ord- nungsraum für Tourismus und Erholung (Regio- nalplan III) bzw. zum Entwicklungsraum für Tou- rismus und Erholung (LEP 2010). Der Bereich östlich der Kreisstraße ist im Regio- nalplan als Regionaler Grünzug festgelegt, ent- lang der an der nordöstlichen Gemeindegrenze gelegenen Hagener Au ist ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft festgelegt (siehe Regio- nalplan III). [3]Im Hinblick auf die wohnbauliche Entwicklung hat die Gemeinde im Rahmen einer Innenent- wicklungserhebung sowohl die innerörtlichen Bauflächenpotenziale untersucht als auch ein älteres Bestandsgebiet benannt, in dem der Ge- nerationenwechsel durch eine planmäßige Quar- tiersentwicklung begleitet werden soll. Leider werden weder die Flächenaktivierung im Innenbe- reich noch die Quartiersentwicklung in der Be- gründung weiter ausgeführt. Aus Sicht der Lan- desplanung sollte die Gemeinde Laboe für diese Bereiche, die als Innenentwicklung Vorrang vor Außenentwicklung haben sollen (vgl. Ziffer 2.5.2 Abs. 6 LEP 2010), zeitliche und inhaltliche Per- spektiven (z. B. Seniorenwohnen) entwickeln, um eine Aktivierung der Potenziale zu befördern.	Zu [3] Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Es wird ihr jedoch nicht gefolgt. Die Gemeinde Laboe hat im Rahmen eines separaten Gutachtens die Möglichkeiten der Innenentwicklung geprüft. Für die drei größeren Flächen besteht die Aussicht, Bebauungspläne aufzustellen. Im Hinblick auf eine zeitnahe Aktivierung der Flächen sind hier keine über das Übliche hinausgehenden Hemmnisse zu erwarten. Die Aktivierung der übrigen Innenbereichsflächen (Baulücken, Umnutzungen, städtebauliche Entwick- lungsbereiche) stellt sich die Situation ungleich schwieriger dar. Die Konfliktdichte ist hier durch die nachbarschaftlichen Betroffenheiten, die gegenläufi- gen Interessenlagen und die gestreuten Besitzverhält- nisse erheblich größer. Hierin liegt ein generelles		

AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES + FORTSCHREIBUNG DES LANDSCHAFTSPLANES DER GEMEINDE LABOE

Verfahren gem. § 4(2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 11.07. - 30.08.12 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 16.07. – 30.08.12

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

TöB-Stellungnahmen zum FN + TöB-Stellungnahmen zu FN und LP ohne Differenzierung Verfahren nach § 4(2)	Schreiben vom	Anregun- gen		Bemerkungen / Anregungen [] redaktionelle Ergänzungen zu Erleichterung der Zuordnung	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsent- scheidung	1	2
		JA	NEIN				
				[4]Die absolute Zahl der überschlägig ermittelten Baumöglichkeiten innerhalb der neuen Wohnbauflächen des F-Plan-Entwurfs erscheint mit ca. 390 Wohneinheiten unter dem Vorzeichen des demografischen Wandels relativ umfangreich. Der Umfang wird seitens der Landesplanung jedoch vor dem Hintergrund mitgetragen, dass die Gemeinde Laboe zu den Siedlungsschwerpunkten gehört und daher über den örtlichen Bedarf hinaus Flächenvorsorge treffen kann und die Flächendarstellungen des neuen F-Plans - laut Begründung - einen perspektivischen Zeitraum von 15 bis 20 Jahren abdecken soll. Ich gehe dabei davon aus, dass die Schaffung von Baumöglichkeiten und Wohnungen zeitlich gestaffelt erfolgt und über den Geltungszeitraum des LEPs bis 2025 hinaus erfolgt. [5]Ich bitte allerdings zu prüfen, ob im Zusammenhang mit dem generellen Rückgang des	Problem der Innenentwicklung. Je weiter die Gemeinde ihre Vorstellungen im Hinblick auf Entwicklungsziele für die betroffenen Potentialflächen schon auf F-Planebene konkretisiert, je mehr verlagert sie die Bearbeitung dieser Konflikte von der nachgeordneten Planungsebene auf die vorbereitende Bauleitplanung. Damit wird der Planungsprozess des Flächennutzungsplanes belastet, ohne dass die Aktivierung der Flächen befördert wird. Die Aktivierung von Innenbereichsflächen stellt besondere Anforderungen an die Kommunikation mit den Betroffenen und der Öffentlichkeit, um bestehenden Vorbehalten zu begegnen. Dies kann ggf. über die in einer verbindlichen Bauleitplanung bislang üblichen Maßnahmen hinausgehen. Dieser Herausforderung wird die Gemeinde sich erst auf nachgeordneter Ebene stellen können. Zu [4] Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und begrüßt. Die zugrunde gelegte Annahme, dass die Schaffung von Baumöglichkeiten und Wohnungen zeitlich gestaffelt erfolgt und über den Geltungszeitraum des LEPs bis 2025 hinaus erfolgt, trifft zu. Zu [5] Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Gemeinde hat		

AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES + FORTSCHREIBUNG DES LANDSCHAFTSPLANES DER GEMEINDE LABOE

Verfahren gem. § 4(2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 11.07. - 30.08.12 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 16.07. – 30.08.12

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

TöB-Stellungnahmen zum FN + TöB-Stellungnahmen zu FN und LP ohne Differenzierung Verfahren nach § 4(2)	Schreiben vom	Anregun- gen		Bemerkungen / Anregungen [] redaktionelle Ergänzungen zu Erleichterung der Zuordnung	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsent- scheidung	1	2
		JA	NEIN				
				Wohnungsneubaubedarfs (siehe Ziffer 2.5 LEP 2010) die Darstellung einer zusätzlichen Potenzialfläche (wenn auch ohne Normcharakter) im F-Plan sinnvoll ist. Aus Sicht der Landesplanung ist es ausreichend, die grundsätzliche Eignung dieser Flächen für eine wohnbauliche Entwicklung im Rahmen der parallel laufenden Fortschreibung des Landschaftsplans zu dokumentieren. [6]Hinsichtlich der gemischten Baufläche bestehen seitens der Landesplanung keine Bedenken, sofern in der Begründung klargestellt wird, dass hier keine Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben (verträgliche Gewerbebetriebe können auch Einzelhandelsbetriebe sein) in mischgebietsverträglicher Größenordnung in Ergänzung zum gegenüberliegenden Sondergebiet ‚Einzelhandel‘ erfolgen soll und dies ggf. über die verbindliche Bauleitplanung abgesichert wird.	Verständnis für das geäußerte Unbehagen, hat sich jedoch aus rationalen Überlegungen heraus für die Beibehaltung der abgebildeten Potentialfläche entschieden, mit der folgenden Begründung: 1. Informelle Aussagen sind nicht Gegenstand des späteren genehmigten F-Planes und haben rechtlich keinerlei Relevanz. Es besteht keinerlei Möglichkeit einer missbräuchlichen Deutung oder Auslegung. 2. Informelle Aussagen verdeutlichen jedoch die über den Wirkzeitraum des F-Planes (rd. 15 Jahre) und des LEP hinausgehenden Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde. Dies geschieht aus Gründen der Information und der Nachvollziehbarkeit der im F-Plan dargelegten gemeindlichen Ziele. In dem vorliegenden Fall z. B. begründet sich die Darstellung einer Grünzäsur (keine Potentialfläche!) in der perspektivischen Erweiterung der Siedlung nach Südwesten. 3 .Eine Verlagerung auf den Landschaftsplan stellt nach Auffassung der Gemeinde keine Lösung dar. Die Eignung der Fläche für die Siedlungsentwicklung ergibt sich nicht vorrangig aus deren naturräumlichen Ausstattung, sondern ausschließlich aus deren räumlichen Lage und ist damit primär städtebaulich begründet. Zu [6] Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt.	X	

AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES + FORTSCHREIBUNG DES LANDSCHAFTSPLANES DER GEMEINDE LABOE

Verfahren gem. § 4(2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 11.07. - 30.08.12 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 16.07. – 30.08.12

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

TöB-Stellungnahmen zum FN + TöB-Stellungnahmen zu FN und LP ohne Differenzierung Verfahren nach § 4(2)	Schreiben vom	Anregun- gen		Bemerkungen / Anregungen [] redaktionelle Ergänzungen zu Erleichterung der Zuordnung	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsent- scheidung	1	2
		JA	NEIN				
				[7]Die geplante gewerbliche Baufläche südöstlich des Brodersdorfer Weges liegt zum Teil außerhalb der Abgrenzung der Siedlungsachse. Insofern stehen dieser Ausweisung zunächst Ziele der Raumordnung zumindest teilweise entgegen. Vor dem Hintergrund, dass der fragliche Bereich nicht in einem regionalen Grünzug liegt, die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde auf die Bereiche im Süden und Südosten der Ortslage beschränkt sind, werden der Ausweisung einer gewerblichen Baufläche an dieser Stelle ausnahmsweise keine Ziele der Raumordnung entgegengehalten. Hinsichtlich der gewerblichen Baufläche ist jedoch in der Begründung klarzustellen, dass hier keine Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben in gewerbegebietsverträglicher Größenordnung erfolgen soll und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Festsetzungen zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung zu treffen sind. [8]Die Gemeinde Laboe liegt innerhalb des Schwerpunktraumes für Tourismus und Erholung (siehe LEP 2010). In diesen Schwerpunkträumen soll dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden (vgl. Ziffer 3.7.1 Abs. 3). Der Regionalplan legt fest, dass sich Laboe als Vorort unter Betonung des Tourismus weiterentwickeln soll (vgl. Ziffer 6.5.1 Regionalplan). Vor diesem Hintergrund wird die angestrebte qualitative Verbesserung des touristischen Angebotes insbesondere für die wassernahe „1. Reihe“ seitens der Landesplanung ausdrücklich unterstützt. Insofern ist sorgfältig zu prüfen, mit welchem Instrumentarium die an diesem Standort gebotenen touristischen Nutzungen gesichert und ausgebaut werden können. Im Hinblick auf die Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinde innerhalb der für „gewerblichen Tourismus und Woh-	Zu [7] Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. Zu [8] Folgende vom Kreis Plön vorgebrachten Anregungen werden übernommen: - Darstellung im FNP als SO GTW, mit ausdrücklichem Hinweis, dass entsprechende Ausschlüsse oder verbindliche Nutzungsaufteilungen, auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verlagert werden - dort Regelung in dem Sinne, dass Teile des Gebietes (bspw. 1. Reihe Strand) als SO Gewerblicher Fremdenverkehr ausgewiesen werden - entsprechende Darlegung im Begründungstext, um dieses Vorgehen rechtlich konform zum Entwicklungsgebot gem. § 8 (2) BauGB zu halten.	X	

AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES + FORTSCHREIBUNG DES LANDSCHAFTSPLANES DER GEMEINDE LABOE

Verfahren gem. § 4(2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 11.07. - 30.08.12 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 16.07. – 30.08.12

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

TöB-Stellungnahmen zum FN + TöB-Stellungnahmen zu FN und LP ohne Differenzierung Verfahren nach § 4(2)	Schreiben vom	Anregun- gen		Bemerkungen / Anregungen [] redaktionelle Ergänzung zu Erleichterung der Zuordnung	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsent- scheidung	1	2
		JA	NEIN				
				nen" vorgesehenen Flächen verweise ich auf die Stellungnahme des Kreises Plön vom 04.09.2012 und bitte um eingehende Prüfung der dort aufgeführten Alternativen. [9]Die geplanten Sonderbauflächen „Wassersport“ und „Fremdenverkehr“ nördlich des Ehrenmals befinden sich innerhalb der Achsenabgrenzung und außerhalb des Regionalen Grünzuges. Ziele der Raumordnung stehen diesen Flächenausweisungen nicht entgegen. [10]Mit der Darstellung einer Sonderbaufläche „Discounter und Vollsortiment“ soll die 20. Änderung des Flächennutzungsplans in die Neuaufstellung übernommen werden. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 wurden hier die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Vollversorgers sowie eines Discounters mit einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 2.300 qm geschaffen. Nach meinem Kenntnisstand ist diese Planung bereits realisiert, weitere Ansiedlungsmöglichkeiten dürften sich aus den Festsetzungen des B-Plans nicht mehr ergeben. Insofern sollte die Formulierung auf Seite 23 der Begründung an den Bestand angepasst werden. [11]Insgesamt bestätige ich, dass dem vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplans keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Eine gesonderte Stellungnahme zur Fortschreibung des Landschaftsplanes der Gemeinde Laboe, die mit Schreiben vom 11.07.2012 ebenfalls vorgelegt wurde, erfolgt nicht. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bau-	Zu [9] Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und begrüßt. Zu [10] Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und geprüft. Die Begründung wird entsprechend angepasst. Zu [11] Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	X	

AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES + FORTSCHREIBUNG DES LANDSCHAFTSPLANES DER GEMEINDE LABOE

Verfahren gem. § 4(2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 11.07. - 30.08.12 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 16.07. – 30.08.12

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

TöB-Stellungnahmen zum FN + TöB-Stellungnahmen zu FN und LP ohne Differenzierung Verfahren nach § 4(2)		Schreiben vom	Anregun- gen		Bemerkungen / Anregungen [] redaktionelle Ergänzungen zu Erleichterung der Zuordnung	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsent- scheidung	¹	²
			JA	NEIN				
					leitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förde- rungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden. Aus Sicht des Innenministeriums (Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich. Aus Sicht des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Referat für Landschaftsplanung, Eingriffsrege- lung, UVP, Sport und Erholung) sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich. (Sabina Groß)			
26	Landesamt für Landwirt- schaft, Umwelt und ländliche Räume des Lan- des Schleswig-Holstein Untere Forstbehörde	28.08.12 + Anlage	X		Gegen die o.a. Aufstellung bestehen seitens der Forstbehörde keine grundsätzlichen Be- denken, jedoch wurde die in anliegendem Kartenausschnitt grün gekennzeichnete Flä- che überplant. Es handelt sich hier um Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes, der mit dem entspre- chenden Planzeichen darzustellen ist. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass es gem. § 24 des Landeswaldgesetzes verboten ist, Vorhaben im Sinne des § 29 des Bauge- setzbuches in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald durchzuführen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Lösungsmöglichkeit: Überlagernde Darstellungen von Wald und per- spektivischer Nutzung (würde gemäß mündl. Mittlg. der Forstbehörde akzeptiert). Eingeschränkte NEUAUSLEGUNG		(X)
27	Landesbetrieb für Küsten- schutz, Nationalpark und Meeresschutz Schles- wig-Holstein	27.07.12	X		Nach Prüfung der mir vorgelegten Unterlagen nehme ich im Hinblick auf die Belange der Küs- tensicherung und des Hochwasserschutzes wie folgt Stellung [1]Gegen die Aufstellung des Flächennutzungs- planes zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die baulichen, touristischen und sonstigen Nutzungen der Grundstücke für einen Zeitraum von 15 bis 20 Jahren bestehen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu [1] Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.		

AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES + FORTSCHREIBUNG DES LANDSCHAFTSPLANES DER GEMEINDE LABOE

Verfahren gem. § 4(2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 11.07. - 30.08.12 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 16.07. – 30.08.12

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

TöB-Stellungnahmen zum FN + TöB-Stellungnahmen zu FN und LP ohne Differenzierung Verfahren nach § 4(2)	Schreiben vom	Anregun- gen		Bemerkungen / Anregungen [] redaktionelle Ergänzungen zu Erleichterung der Zuordnung	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsent- scheidung	1	2
		JA	NEIN				
				aus Sicht des Küsten- und Hochwasserschutzes keine grundsätzlichen Bedenken: Das Plangebiet liegt in großen Teilen im unmittelbaren Einflussbereich des Küstengewässers Ostsee und umfasst eine Größe von 506 ha. Die bestehenden Küstenschutzanlagen wie Deckwerke, Ufermauern, Strandwälle und Dünen bieten hier einen relativen Hochwasserschutz. Bauverbote gem. § 80 Abs.1 LWG bestehen nicht. [2] Gemäß § 78 LWG sind Nutzungen auf Küstenschutzanlagen, in den Dünen oder auf den Strandwällen wie z.B. die Entfernung von schützendem Bewuchs, die Entnahme von Sand, Kies oder Grassoden, die Durchführung von Abgrabungen oder Aufschüttungen sowie die Errichtung von <u>Anlagen jeder Art</u>, sowie an Steilufern und innerhalb eines Bereiches von 50 m landwärts der oberen Böschungskante, verboten. Gemäß Abs. (4) sind Ausnahmen von diesem Verbot unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Es besteht darüber hinaus gem. § 77 LWG die Regelung, dass die Errichtung, der Abbruch und die wesentliche Änderung von Anlagen an der Küste gemäß §77 genehmigungspflichtig sind. Genehmigungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften, wie z.B. dem Landesnaturschutzgesetz, bleiben davon unberührt. [3]Die unmittelbar im Einflussbereich der Ostsee liegenden Bereiche liegen im hochwassergefährdeten Bereich und können bei ext-	Zu [2] Die Hinweise auf die Inhalte der §§ 77 und 78 LWG werden zur Kenntnis genommen. Sie sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes jedoch nicht relevant, da sich aus dem Flächennutzungsplan keine privatrechtlich verbindlichen Rechte und Pflichten ableiten lassen. Der F-Plan induziert mithin keine Handlungen. Aus Rücksicht auf den Umfang des Textwerkes wird von einer Übernahme in die Begründung abgesehen. Zu [3] Die Hochwassergefährdung wird in der Begründung textlich behandelt. Ein entsprechender Verweis befin-		
						X	

AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES + FORTSCHREIBUNG DES LANDSCHAFTSPLANES DER GEMEINDE LABOE

Verfahren gem. § 4(2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 11.07. - 30.08.12 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 16.07. – 30.08.12

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

TöB-Stellungnahmen zum FN + TöB-Stellungnahmen zu FN und LP ohne Differenzierung Verfahren nach § 4(2)	Schreiben vom	Anregun- gen		Bemerkungen / Anregungen [] redaktionelle Ergänzung zu Erleichterung der Zuordnung	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsent- scheidung	1	2
		JA	NEIN				
				remem Hochwasser überflutet werden. Darüber hinaus ist je nach Exposition und ent- sprechender Windrichtung und Windstärke mit Wellenschlag zu rechnen, durch den Bauwerke außerdem beschädigt werden können. Deshalb ist es notwendig, wenn noch nicht ge- schehen, den betroffenen Geltungsbereich in der Planzeichnung mit einer entsprechenden Signatur für Überflutungsgefahr kenntlich zu machen und diese Gefahr in der Begründung zu beschreiben. Entsprechend dem Sachstand zur Umsetzung der „Richtlinie über die Bewertung und das Manage- ment von Hochwasserrisiken“ - Hochwasserricht- linie - 2007/60/EG werden alle Bereiche unter NN + 3 m entsprechend Art. 5 der Richtlinie als po- tentiell signifikantes Hochwasserrisikogebiet aus- gewiesen werden. Die Niederungsbereiche unter NN + 3,0 m im überplanten Bereich sind für die Ausweisung als potentiell signifikantes Hochwasserrisikogebiet vorgesehen. Entsprechende Darstellungen sollten in den F-Plan übernommen werden. Zur Minimierung der Hochwassergefahren wird für bauliche Anlagen oder die Nutzung von bauli- chen Anlagen in hochwassergefährdeten Gebie- ten an der Ostsee die Einhaltung folgender Grundsätze empfohlen: • Räume mit Wohnnutzung auf mindestens NN + 3,50 m • Verkehrs- und Fluchtwege auf mindestens NN + 3,50 m • Räume mit gewerblicher Nutzung auf min- destens NN + 3,00 m • Lagerung wassergefährdender Stoffe auf mindestens NN + 3,50 m.	det sich auf der Plangraphik. Eine Übernahme in die Planzeichnung ist nicht mög- lich, da die maßgebliche Höhenlinie in der Maßstäb- lichkeit des Flächennutzungsplanes nicht mit hin- reichender Genauigkeit identifizierbar ist. Der Text der Begründung wird jedoch den in der Stel- lungnahme aufgeführten Rechtsgrundlagen (Hoch- wasserrichtlinie) angepasst.		

AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES + FORTSCHREIBUNG DES LANDSCHAFTSPLANES DER GEMEINDE LABOE

Verfahren gem. § 4(2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 11.07. - 30.08.12 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 16.07. – 30.08.12

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

TöB-Stellungnahmen zum FN + TöB-Stellungnahmen zu FN und LP ohne Differenzierung Verfahren nach § 4(2)	Schreiben vom	Anregun- gen		Bemerkungen / Anregungen [] redaktionelle Ergänzung zu Erleichterung der Zuordnung	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsent- scheidung	1	2
		JA	NEIN				
				• [4]Darüber hinaus sollte jederzeit die rechtzeitige zentrale Alarmierung und Evakuierung der gefährdeten Bewohner und Gäste durch organisatorische und technische Vorsorge-Maßnahmen seitens der Gemeinde und Dritter sichergestellt werden. Die Verfügbarkeit und der Einsatz von Geräten zur Räumung von Gefahrenzonen und gefährlichen oder gefährdeten Gütern sollte entsprechende Berücksichtigung finden. Auf der Grundlage des Landeswassergesetzes und des jeweils geltenden Generalplanes Küstenschutz müssen auch zukünftig anstehende Küstenschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Verbesserung des Hochwasser- und Küstenschutzes uneingeschränkt durchführbar sein. Soweit in dem Flächennutzungsplan Einschränkungen für diese Belange bestehen, sind diese auszuräumen. Die Sicherung der Vorflut, wie z.B die Sanierung des Schöpfwerkes vor der "Natura 2000" Fläche Hagener Au, wird nicht durch die Küstenschutzverwaltung initiiert. Im Rahmen von Entwässerungsmaßnahmen treten Wasser- und Bodenverbände als Baulastträger, und als Betreiber der Entwässerungseinrichtungen sowie als Unter-und Erhaltungsverpflichtete auf. Auf Grund dieser Stellungnahmen können Schadenersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine Verpflichtung des Landes Schleswig-Holstein zum Schutz der Küste und zum Hochwasserschutz besteht nicht. Bei Ausweisung von Baugebieten in	Zu [4] Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht abwägungsrelevant.		

AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES + FORTSCHREIBUNG DES LANDSCHAFTSPLANES DER GEMEINDE LABOE

Verfahren gem. § 4(2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 11.07. - 30.08.12 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 16.07. – 30.08.12

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

TöB-Stellungnahmen zum FN + TöB-Stellungnahmen zu FN und LP ohne Differenzierung Verfahren nach § 4(2)		Schreiben vom	Anregun- gen		Bemerkungen / Anregungen [] redaktionelle Ergänzung zu Erleichterung der Zuordnung	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsent- scheidung	1	2
			JA	NEIN				
					gefährdeten Gebieten bestehen gegenüber dem Land keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.			
28	Landeskriminalamt Sachgebiet 323 Kampfmittelräumdienst	13.08.12	X		In dem o.a. Gebiet sind Kampfmittel nicht auszu- schließen. Vor Beginn von Bauarbeiten ist die Fläche auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersu- chung wird auf Antrag durch das Landeskriminal- amt, Sachgebiet 323, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in das Bauvorhaben einbezo- gen werden können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie ist jedoch nicht abwägungsrelevant. Eine Untersuchung der Fläche auf Kampfmittel wird vor Beginn der Bauarbeiten vorgenommen. Eine Un- terrichtung des Bauträgers erfolgt. Der Hinweis wird in der Begründung zur Klarstellung und Information redaktionell ergänzt.	X	
29 Teil I	Landrätin des Kreises Plön - Bauverwaltung -		X		[1] Diese Stellungnahme dient der Rechtssicher- heit der Planung und sie soll die für die Abwä- gung der Gemeinde relevanten Materialien er- gänzen. Es bestehen jedoch keine grundsätzli- chen Bedenken gegenüber dem vorgelegten Entwurf. Zu dem vorgelegten Entwurf gebe ich noch die folgenden Hinweise: [2]• Zum planerischen Konzept Wünschenswert wäre eine redaktionelle Ergän- zung des Begründungstextes zu dem der Planung zugrundeliegenden Leitbild der räumlichen Orts- entwicklung. Dessen Existenz wird zwar erwähnt, die Inhalte des Leitbildes bleiben jedoch unge- nannt. [3]Zur Darstellung SO GTW	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Zu[1]. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die grundsätzliche Billigung des Entwurfs durch den Kreis wird begrüßt. Zu [2] Die Stellungnahme bezieht sich auf die Ausführungen im Erläuterungstext zum planerischen Leitbild. Der Anregung wird gefolgt, indem die Kurzfassung der Ergebnisse des Workshops als Anlage in die Begrün- dung aufgenommen wird. Die Begründung wird mit einem entsprechenden Hin- weis versehen. Zu [3]	X	

AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES + FORTSCHREIBUNG DES LANDSCHAFTSPLANES DER GEMEINDE LABOE

Verfahren gem. § 4(2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 11.07. - 30.08.12 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 16.07. – 30.08.12

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

TöB-Stellungnahmen zum FN + TöB-Stellungnahmen zu FN und LP ohne Differenzierung Verfahren nach § 4(2)	Schreiben vom	Anregun- gen		Bemerkungen / Anregungen [] redaktionelle Ergänzung zu Erleichterung der Zuordnung	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsent- scheidung	1	2
		JA	NEIN				
				Die Darstellung von „Sondergebieten für Gewerblichen Fremdenverkehr und Wohnen“ (SO GTW) ist in dem vorgelegten Entwurf damit begründet, daß dieser Gebietstyp am ehesten der realen Nutzung entgegenkäme und zudem dem ortsplanerischen Entwicklungsziel des Qualitätsgewinns als Tourismusgemeinde entspräche. Aus hiesiger Sicht wird das Ziel der Ortsplanung, qualitative Zugewinne des touristischen Angebotes im Ostseebad Laboe zu fördern, unbedingt unterstützt. Das Gewicht dieses Ziels innerhalb der anderen Ziele der Ortsentwicklung wäre allerdings noch näher zu beschreiben. Wegen der Erfahrung in anderen Gemeinden mit der Darstellung oder Festsetzung von SO GTW in Bauleitplänen ist allerdings darauf hinzuweisen, daß der Gebietstyp letztlich nur sehr bedingt dazu geeignet ist, das ortsplanerische Entwicklungsziel „Tourismus“ zu unterstützen. Zwar werden mit der Gebietsart SO GTW Rechtsgrundlagen für touristische Flächennutzungen gelegt. Weil die Darstellung oder Festsetzung von SO GTW jedoch keine konkreten Flächen oder verbindliche Nutzungsanteile entweder dem Dauerwohnen oder dem gewerblichem Tourismus zuweist, überwiegt in der späteren Bebauung erfahrungsgemäß sehr stark der immobilienwirtschaftlich vordergründig lukrativere Wohnungsbau. Faktisch kann die planungsrechtliche Anwendung des SO GTW dazu führen, daß neue touristische Nutzungen nicht zustande kommen oder vorhandene Nutzungen verdrängt werden, weil sich der Wohnungsbau ganz überwiegend durchsetzt. So lässt es die planungsrechtliche Festsetzung des SO GTW in Bebauungsplänen in der Regel nicht zu, den konkreten Anteil von Wohnen oder Tourismus in einem Plangebiet im Rahmen von Baugenehmigungen zu steuern. In einzelnen Bestandsgebieten führte dies soweit, daß in touristisch allerersten Lagen	Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen. Die Argumentation ist nachvollziehbar und entspricht den Erfahrungen der Gemeinde. Die hieraus resultierenden Anregungen werden in den F-Plan übernommen. - Darstellung im FNP als SO GTW darzustellen, mit ausdrücklichen Hinweis, dass entsprechende Ausschlüsse oder verbindliche Nutzungsaufteilungen auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verlagert werden - dort Regelung in dem Sinne, dass Teile des Gebietes (bspw. 1. Reihe Strand) als SO Gewerblicher Fremdenverkehr/Tourismus ausgewiesen werden - entsprechende Darlegung im Begründungstext, um dieses Vorgehen rechtlich konform zum Entwicklungsgebot gem. § 8 (2) BauGB zu halten. Der Begründungstext wird entsprechend bearbeitet.	X	

AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES + FORTSCHREIBUNG DES LANDSCHAFTSPLANES DER GEMEINDE LABOE

Verfahren gem. § 4(2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 11.07. - 30.08.12 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 16.07. – 30.08.12

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

TöB-Stellungnahmen zum FN + TöB-Stellungnahmen zu FN und LP ohne Differenzierung Verfahren nach § 4(2)	Schreiben vom	Anregun- gen		Bemerkungen / Anregungen [] redaktionelle Ergänzung zu Erleichterung der Zuordnung	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsent- scheidung	1	2
		JA	NEIN				
				der Schutzanspruch der Wohnnutzung die Zulässigkeit touristischer Nutzungen mittlerweile ausschließt. Das Sondergebiet, welches eine Mischnutzung bereits im Namen trägt, befördert in der Umsetzung bedauerlicherweise eher eine Entmischung zugunsten nahezu reiner Wohnlagen und ist mithin zur Umsetzung planerischer Ziele der Gemeinde nicht geeignet. Um mit den Mitteln der Bauleitplanung den Anteil fremdenverkehrlicher Nutzungen in einem Gebiet zu erhalten, nennenswert zu erhöhen, zu verbessern oder überhaupt zu etablieren, müssten in der Bauleitplanung Flächen nur für den Tourismus vorbehalten werden oder andere Nutzungen (als die des Fremdenverkehrs) verbindlich begrenzt oder ausgeschlossen werden. Enthält die bauleitplanerische Aussage hingegen keine verbindlichen, sondern offene Regelungen, wird sich die wirtschaftlich interessantere Flächennutzung durchsetzen und zwar ungeachtet der ortsplanerischen Ziele der Gemeinde. Um in den dargestellten Sondergebieten tatsächlich Vorhaben mit eindeutiger touristischer Prägung den Vorrang vor der Wohnnutzung einzuräumen oder zumindest ein Kippen in reine Wohngebiete zu verhindern, können verschiedene Wege gegangen werden. Ein Weg wäre, die Darstellung der Gebiete oder Teile davon (bspw. 1. Reihe Strand) als SO Gewerblicher Fremdenverkehr. In der Folge könnte sich ein räumlicher Schwerpunkt des fremdenverkehrlichen Angebotes im Ostseebad Laboe entwickeln, in einem Bereich der sich dazu natürlich anbietet. Das würde sich im Übrigen nicht gegen den vorhandenen Wohnungsbestand richten, denn dieser genießt umfassenden baurechtlichen Bestandsschutz und kann in der konkretisierenden verbindlichen Bauleitplanung			

AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES + FORTSCHREIBUNG DES LANDSCHAFTSPLANES DER GEMEINDE LABOE

Verfahren gem. § 4(2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 11.07. - 30.08.12 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 16.07. – 30.08.12

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

TöB-Stellungnahmen zum FN + TöB-Stellungnahmen zu FN und LP ohne Differenzierung Verfahren nach § 4(2)		Schreiben vom	Anregun- gen		Bemerkungen / Anregungen [] redaktionelle Ergänzung zu Erleichterung der Zuordnung	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsent- scheidung	1	2
			JA	NEIN				
					darüberhinaus auch Entwicklungsmöglichkeiten zugesichert bekommen. Für alle Neunutzungen wäre aber das Ziel der Ortsentwicklung Tourismus beachtlich. Eine weitere Möglichkeit wäre, im FNP zwar das SO GTW darzustellen, allerdings unter dem ausdrücklichen Hinweis, daß entsprechende Ausschlüsse oder verbindliche Nutzungsaufteilungen, auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verlagert werden. Dort wären Regelungen im Sinne des vorhergehenden Absatzes zu treffen. Eine entsprechende Darlegung wäre im Begründungstext festzuhalten, um dieses Vorgehen rechtlich konform zum Entwicklungsgebot gem. § 8 (2) BauGB zu halten. [4]Forst, Waldflächen Es wird angeregt, das Ergebnis der planerischen Abstimmung mit der Forstbehörde, hier insbesondere hinsichtlich möglicher Zielkonflikte zwischen Waldschutz und Darstellung von Bauflächen, ausdrücklich zu dokumentieren. Eine Stellungnahme der Unteren Bauaufsicht gem. § 24 LWaldG ist auf der Ebene des FNP zwar noch nicht vorgesehen, sinnvoll erscheint jedoch bereits hier der Hinweis auf Bereiche mit einzuhaltendem Waldabstand im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung.	Zu [4] Klärung mit der Forstbehörde erfolgt im Zusammenhang mit Klärung der Einwendung Nr. 26, Darstellung der Waldfläche. Das Ergebnis wird in die Begründung eingearbeitet.	X	
29 Teil II	Landrätin des Kreises Plön - Untere Naturschutzbehörde-		X		Die UNB m.H. teilt mit: [1] Zum Planinhalt sind aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege folgende Anregungen vorzubringen: Die intensive Abstimmung zwischen der F-Planneuaufstellung und der Fortschreibung des Landschaftsplanes der Gemeinde Laboe ist vorbildlich und wird meinerseits ausdrücklich begrüßt.	Zu [1] Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen und begrüßt.		

AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES + FORTSCHREIBUNG DES LANDSCHAFTSPLANES DER GEMEINDE LABOE

Verfahren gem. § 4(2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 11.07. - 30.08.12 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 16.07. – 30.08.12

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

TöB-Stellungnahmen zum FN + TöB-Stellungnahmen zu FN und LP ohne Differenzierung Verfahren nach § 4(2)	Schreiben vom	Anregun- gen		Bemerkungen / Anregungen [] redaktionelle Ergänzung zu Erleichterung der Zuordnung	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsent- scheidung	1	2
		JA	NEIN				
				[2]- Zu Punkt 4.4. Grünflächen, Sport- und Spiel- flächen, Erholungseinrichtungen Der im Plan dargestellte Spielplatz im Bereich Aukrog wird auf Grund der Nähe zum Naturer- lebnisraum mit dem ornithologischen bedeutsa- men Strandsee und der Hochwassergefährdung abgelehnt. Ich bitte daher auf diese Ausweisung zu verzichten.	Zu [2] Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Standort befindet sich außerhalb des Naturerlebnisraumes, randlich der touristisch intensiv genutzten Zone, in einem Bereich, der für die Erholungsnutzung von hoher Bedeutung ist. Darüber hinaus befindet sich dort bereits ein klei- ner Spielplatz. Es besteht kein Schutzstatus nach dem Naturschutzrecht. Ein Vorrang der Belange des Natur- schutzes und der Landschaftspflege gegenüber dem der Erholung und des Tourismus ist nach Auffassung der Gemeinde hier nicht zu begründen. Die Gemeinde hat in Ihrem parallel aufgestellten Landschaftsplan dargelegt und begründet, dass sie die Belange des Naturschutzes und der Landschafts- pflege im Küstenbereich berücksichtigt, und zwar in Form einer gestaffelten Nutzungsintensität, die den Naturerlebnisraum als Puffer um die geschützten Bereiche vorsieht. Die im örtlichen Leitbild ursprüng- lich vorgesehene Idee einer Intensivierung der Erho- lungsnutzung im Nahbereich der geschützten Flächen wurde unter Würdigung der Bedeutung des Bereiches für Natur und Landschaft aufgegeben. Die Option eines attraktiven, möglichst naturnahen Spielplatzes außerhalb des Naturerlebnisraumes möchte die Gemeinde jedoch aufrechterhalten. Die Hochwassergefährdung ist auf nachgeordneter Ebene im Rahmen der Umsetzungsplanung zu beach- ten.		
				[3]- Zu Punkt 4.9 Gewässerschutzstreifen Im Bereich des Strandsees im Naturerlebnisraum ist der Gewässerschutzstreifen zu korrigieren. Der 50 m Gewässerschutzstreifen für den Strandsee mit einer Größe von ca. 1,5 ha laut Luftbild 2008	Zu [3] Dem Hinweis wird gefolgt, Die Planzeichnung ist anzupassen Da es sich um eine nachrichtliche Übernahme han- delt, besteht kein Neuauslegungsbedarf	X	X

AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES + FORTSCHREIBUNG DES LANDSCHAFTSPLANES DER GEMEINDE LABOE

Verfahren gem. § 4(2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 11.07. - 30.08.12 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 16.07. – 30.08.12

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

TöB-Stellungnahmen zum FN + TöB-Stellungnahmen zu FN und LP ohne Differenzierung Verfahren nach § 4(2)		Schreiben vom	Anregun- gen		Bemerkungen / Anregungen [] redaktionelle Ergänzung zu Erleichterung der Zuordnung	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsent- scheidung	1	2
			JA	NEIN				
					ist nachzutragen bzw. mit dem 100 m Gewässer- schutzstreifen zu verknüpfen. [4]- Zu 4.11.1.2 Geschützte Biotope Der nördliche des Strandsees vorhandene und zum Teil mit Dünenvegetation bewachsene Strandwall ist nicht als Strandfläche, sondern als geschützter Biotop nachzutragen. - Umweltbericht [5]Zu Punkt 2. Campingplatzausweisung Der Verzicht auf die Campingplatzausweisung im LSG wird seitens der UNB ausdrücklich begrüßt. Zu Punkt 6.6 Erschließung der freien Landschaft für die Erholungsnutzung Hinsichtlich der Erholungsvorsorge werden die angestrebten Wanderweg-verbindungen Richtung Brodersdorf und Stein befürwortet. Im Rahmen der Planungskonkretisierung für die Querung des Autals ist mindestens eine FFH-Vorprüfung erfor- derlich.	Zu [4] Dem Hinweis wird gefolgt. Die Planzeichnung ist an- zupassen Da es sich um eine nachrichtliche Übernahme han- delt, besteht kein Neuauslegungsbedarf Zu [5] Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		X
29 Teil III	Landrätin des Kreises Plön - Straßenbau --			X	Der Straßenbau m.H. teilt mit: [1]Die Überplanung der Umgehungsstraße Laboe im Verlauf der K 30 bedarf bereits in der Vorpla- nungsphase der Zustimmung des Kreises und des LBV. [2]Die Darstellung einer Kreisverkehrsanlage am Knotenpunkt K 30 / Brodersdorfer Straße sugge- riert - sofern keine Zustimmung des Straßenbau- lastträgers vorliegt - eine bauliche Entwicklung, die möglicherweise nicht der Absicht und den Zielen des Trägers der Straßenbaulast entspricht.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, wer- den jedoch nicht als abwägungsrelevant eingestuft. Zu [1] Die Darstellung des F-Planes entspricht noch nicht einer Vorplanung, sondern stellt die Zielvorstellung der Gemeinde dar. Der Hinweis auf die notwendigen Schritte im Rahmen der nachgeordneten Planung wird zur Kenntnis ge- nommen und dort berücksichtigt. [2] Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Entscheidungsbedarf. Der Kreis und der LBV wurden im Rahmen der Behör- denbeteiligung zu Stellungnahmen aufgefordert. Seitens des LBV werden keine grundsätzlichen Be- denken zum Ausdruck gebracht (siehe Stellungnahme		

Verfahren gem. § 4(2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 11.07. - 30.08.12 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 16.07. – 30.08.12
Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

Seite 23

AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES + FORTSCHREIBUNG DES LANDSCHAFTSPLANES DER GEMEINDE LABOE

Verfahren gem. § 4(2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 11.07. - 30.08.12 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 16.07. – 30.08.12

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

TöB-Stellungnahmen zum FN + TöB-Stellungnahmen zu FN und LP ohne Differenzierung Verfahren nach § 4(2)		Schreiben vom	Anregun- gen		Bemerkungen / Anregungen [] redaktionelle Ergänzung zu Erleichterung der Zuordnung	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsent- scheidung	¹	²
			JA	NEIN				
					Archäologischen Landesamts in seinem Schreiben v. 18.4.2012 an das Planungsbüro Jünemann und Dr. Marxen-Drewes maßgeblich und im Rahmen der weiteren Planentwicklung bzw. für daraus folgende Bauleitpläne beachtlich.			
29 Teil V	Landrätin des Kreises Plön - Weiteres Verfahren-				Weiteres Verfahren: Bitte kennzeichnen Sie im weiteren Verfahren Änderungen in Text und Zeichnung gegenüber dem jeweils vorhergehenden Verfahrensschritt. Versehen Sie bitte alle Entwurfsunterlagen mit dem Bearbeitungsstand.	Den Hinweisen wird gefolgt	X	X
31	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Techno- logie des Landes Schleswig- Holstein Abt. VII 4 Verkehr und Stra- ßenbau über den Landesbetrieb Straßenbau u. Verkehr S-H - Ndl. Rendsburg	23.08.12			Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungs- planes der Gemeinde Laboe bestehen in verkehr- licher und straßenbaulicher Hinsicht keine Be- denken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII 414- 553.71-57-043 vom 22.08.2007 vollinhaltlich berücksichtigt wird. Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbauli- chen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs. Gem. § 3 (2) BauGB bitte ich mir das Prüfungser- gebnis meiner abgegebenen Stellungnahme mitzuteilen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte der Stellungnahme vom 22.8.2007 wurden berücksichtigt.		
32	Ministerium für Energiewen- de, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig- Holstein -V Kst-			X	Keine gesonderte Stellungnahme. Im Rahmen der Stellungnahme der Staatskanzlei - Abt. Lan- desplanung- erfolgt.			
34	Schleswig-Holstein Netz AG Netzcenter Plön	18.07.12		X	Die uns zugesandten Unterlagen zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Laboe wurden im Hinblick auf unsere Belange geprüft. Es bestehen aus Sicht der Schleswig-Holstein Netz AG keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.		
35	SWKiel Service GmbH	26.07.12	X		[1]Die oben aufgeführte Neuaufstellung des Flä- chennutzungsplanes der Gemeinde Laboe, Kreis	Zu [1] Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		

AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES + FORTSCHREIBUNG DES LANDSCHAFTSPLANES DER GEMEINDE LABOE

Verfahren gem. § 4(2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 11.07. - 30.08.12 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 16.07. – 30.08.12

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

TöB-Stellungnahmen zum FN + TöB-Stellungnahmen zu FN und LP ohne Differenzierung Verfahren nach § 4(2)	Schreiben vom	Anregun- gen		Bemerkungen / Anregungen [] redaktionelle Ergänzung zu Erleichterung der Zuordnung	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsent- scheidung	1	2
		JA	NEIN				
				Plön, haben unsere Fachbereiche hinsichtlich unserer Versorgungseinrichtungen geprüft und erheben keine Bedenken. [2]Zum Punkt 4.7.c Ver- und Entsorgung Die Konzession (Wegenutzungsvertrag) für das Gasnetz liegt bei der Stadtwerke Kiel AG. Bitte streichen: „Gas wird von den Stadtwerken Kiel bezogen“. [3]Die Stadtwerke Kiel AG bietet für Neubaugebiete Fernwärmenetze (BHKW-Konzept) an. Gegebenenfalls plant die SWK AG in Verbindung mit konkreten Baumaßnahmen die Erneuerung / Neubau von Gasleitungen. In dem betreffenden Gebiet befinden sich stadtwerkeseitig Gasversorgungsanlagen. Aufgrund unserer Versorgungspflicht müssen die technischen Anlagen jederzeit betriebsbereit sein und bedürfen der Wartung und Pflege, ggf. je nach technischen Erfordernissen durch Vornahme kurzfristiger Arbeiten der Erneuerung, Erweiterung, Veränderung oder Entfernung. Wir bitten, unsere genannten Belange entsprechend zu berücksichtigen. <u>Allgemeines:</u> Im Bereich unserer Leitungen dürfen keine nennenswerten Höhenveränderungen vorgenommen werden. Generell gilt, dass bei Baumpflanzungen ein seitlicher Mindestabstand von 1,0 m zu den Versor-	Zu [2] Dem Hinweis wird gefolgt. Der Begründungstext wird entsprechend angepasst. Zu [3] Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf nachgeordneter Planungsebene berücksichtigt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und redaktionell in die Begründung übernommen.	X	

AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES + FORTSCHREIBUNG DES LANDSCHAFTSPLANES DER GEMEINDE LABOE

Verfahren gem. § 4(2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 11.07. - 30.08.12 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 16.07. – 30.08.12

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

TöB-Stellungnahmen zum FN + TöB-Stellungnahmen zu FN und LP ohne Differenzierung Verfahren nach § 4(2)		Schreiben vom	Anregun- gen		Bemerkungen / Anregungen [] redaktionelle Ergänzung zu Erleichterung der Zuordnung	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsent- scheidung	1	2
			JA	NEIN				
					gungsleitungen, bei Bebauung 2,0 m, einzuhalten ist. Für B-Pläne, die sich aus den F-Plänen ableiten, bitten wir um Einholung der aktuellen Bestands- unterlagen unserer Versorgungsleitungen über das Postfach auskunft.plankammer@Stadtwerke-Kiel.de.			
37	Verkehrsbetriebe Kreis Plön GmbH	17.07.12		X	Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 11.07.2012 nebst beigefügten Planunterlagen und teilen Ihnen hierzu mit, dass wir als Träger öffentlicher Belange aus der Sicht unseres Omnibus-Linienverkehrs keine Einwände gegen die vorliegenden Planungen erheben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.		
38	Wasserbeschaffungsverband Panker-Giekau	24.07.12	X		[1] Der Wasserbeschaffungsverband Panker-Giekau hat generell keine Bedenken gegen die vorgelegte Fortschreibung des Landschaftsplanes und Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Laboe. [2]Zu Pkt 4.7, Begründung F-Plan : Der WBV Panker-Giekau übernimmt generell keine Garantie für die Bereitstellung einer bestimmten Löschwassermenge, die Löschwasserversorgung ist Aufgabe der Kommune. Löschwasser kann in dem Umfang bereitgestellt werden, wie es die vorhandenen Anlagen bzw. geplanten Erweiterungen in B-Plänen zulassen. Für genauere Aussagen zur möglichen Löschwassermenge sind ggf. Versuche mit der Feuerwehr durchzuführen. Die Belange des Verbandes werden durch die „Satzungen des Wasserbeschaffungsverbandes Panker-Giekau“ geregelt.	Zu [1] Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Detaillierte Nachweise sind in der verbindlichen Bauleitplanung bzw. objektbezogen vorzulegen. Zu [2] Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung ist entsprechend anzupassen.	X	
39	Wasser- und Schifffahrtsdi- rektion Nord	04.09.12		X	[1]Gegen die von Ihnen vorgelegten Entwürfe für eine Neuaufrstellung von Landschaftsplan und Flächennutzungsplan der Gemeinde Laboe habe ich keine durchgreifenden Bedenken. Die Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwal-	Zu [1] Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		

AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES + FORTSCHREIBUNG DES LANDSCHAFTSPLANES DER GEMEINDE LABOE

Verfahren gem. § 4(2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 11.07. - 30.08.12 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 16.07. – 30.08.12

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

TöB-Stellungnahmen zum FN + TöB-Stellungnahmen zu FN und LP ohne Differenzierung Verfahren nach § 4(2)	Schreiben vom	Anregun- gen		Bemerkungen / Anregungen [] redaktionelle Ergänzungen zu Erleichterung der Zuordnung	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsent- scheidung	1	2
		JA	NEIN				
				tung des Bundes (WSV) sind von den beabsich- tigten Festlegungen nicht in einer Weise berührt, dass das Planungsrecht der Gemeinde hinter der Widmung der angrenzenden Bundeswasserstra- ße Ostsee zurückstehen müsste. Insbesondere in dem Punkt 4.8 „Wasserflächen, Bestimmungen für die Küste und Hochwasser- schutz" haben Sie auf die aus § 34 WaStrG resul- tierenden Einschränkungen für Beleuchtung und ähnliche für die Wasserstraße ggf. störende Ein- flüsse ausreichend hingewiesen. Weitere beson- ders schutzbedürftige Anlagen der WSV befinden sich nicht im Plangebiet. [2]In dem Begründungsteil zum Flächennut- zungsplan vermisste ich unter dem Punkt 3.4 „Maritimer Bereich - Hafen und Umfeld" einen Hinweis darauf, dass neben der Gemeinde als Betreiberin des Gewerbe- und Yachthafens noch ein privater Betreiber für einen weiteren Abschnitt des öffentlichen Yachthafens existiert. I[3]ch möchte in diesem Zusammenhang anmer- ken, dass die in der auch mir nachrichtlich zuge- gangenen Stellungnahme von Fr. Mohnhaus vertretene Rechtsauffassung, sämtliche über § 1 Abs. 3 S. 2 WaStrG in Landeseigentum überge- gangenen Flächen der ehemaligen Bundeswas- serstraße Ostsee im Bereich Laboe müssten bis in alle Zukunft als öffentliche Flächen ausgewie- sen werden, nicht zutrifft. Richtig ist insoweit zwar, dass der Übertragung der Nutzungsrechte gem. § 1 Abs. 3 S. 1 WaStrG an das Land Schleswig-Holstein ein Sachverhalt zugrunde lag, der eine öffentliche Nutzbarkeit und Zugänglichkeit der neu zu schaffenden Hafenflä- chen beinhaltete, mit der Ausgrenzung der Flä-	Zu [2] Der Hinweis wird geprüft. Es erfolgt eine Anpassung bzw. Ergänzung in der Begründung. Zu [3] Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Abwägungsentscheidung über die seitens der genannten privater Einwender vorgebrachten Bedenken berücksichtigt.		

AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES + FORTSCHREIBUNG DES LANDSCHAFTSPLANES DER GEMEINDE LABOE

Verfahren gem. § 4(2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 11.07. - 30.08.12 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 16.07. – 30.08.12

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

TöB-Stellungnahmen zum FN + TöB-Stellungnahmen zu FN und LP ohne Differenzierung Verfahren nach § 4(2)		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen [] redaktionelle Ergänzung zu Erleichterung der Zuordnung	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsent-scheidung	1	2
			JA	NEIN				
					chen aus der Bundeswasserstraße und deren gesetzlichen Eigentumsübergang an das Land ist die Zugriffs- und Einflussmöglichkeit der WSV jedoch erloschen. Die Flächen sind damit nicht mehr Bundeswasserstraße, sie werden von der Widmung der Bundeswasserstraße für den Schiffsverkehr nicht mehr erfasst und die Entscheidung, für welche Zwecke sie gewidmet werden, obliegt zukünftig allein der Landes- bzw. Kommunalverwaltung. Eine Rechtsverpflichtung der Gemeinde, die im Zuge der Entscheidung über § 1 Abs. 3 WaStrG vorgestellten Nutzungen im öffentlichen Interesse für die Zukunft aufrecht zu erhalten, besteht nicht. Vielmehr unterscheiden sich die neu gewonnenen Hafenwasser- und -landflächen in ihrer Verkehrsfähigkeit und Planungsunterworfenheit nicht von anderen Flächen in der Gemeinde.			
40	Wehrbereichsverwaltung Nord Außenstelle Kiel	29.08.12	X		Durch die im Betreff aufgeführten Planungen werden Belange der Bundeswehr berührt. [1]Das Plangebiet liegt zum Teil innerhalb des Schutzbereiches für die Verteidigungsanlage Jägersberg. Bei der Planung von Einzelvorhaben (Details lassen sich aus dem Flächennutzungsplan noch nicht herleiten) sind ggf. Auflagen der Schutzbereichanordnung zu erwarten. [2] Die geplanten Straßen im süd-westlichen Bereich führen durch das „Sondergebiet Bund“. Eine Überplanung dieser Flächen ist nicht möglich. Nach der gültigen Stationierungsentscheidung der Bundeswehr ist eine Aufgabe des Depots bzw. eine Aufgabe von Teilflächen nicht vorgesehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu [1] Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf nachgeordneter Ebene entsprechend berücksichtigt. Der Hinweis wird in die Begründung übernommen. Zu [2] Die Planzeichnung des Flächennutzungsplanes enthält neben den eigentlichen Plandarstellungen auch informelle Darstellungen (siehe Planzeichenerklärung am Kartenrand), die Aussagen über die seitens der Gemeinde angestrebte Entwicklung für den perspektivischen Zeitraum nach Abzug der Bundeswehr machen. Hierzu gehört die angesprochene Straße.		

AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES + FORTSCHREIBUNG DES LANDSCHAFTSPLANES DER GEMEINDE LABOE

Verfahren gem. § 4(2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 11.07. - 30.08.12 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 16.07. – 30.08.12

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

TöB-Stellungnahmen zum FN + TöB-Stellungnahmen zu FN und LP ohne Differenzierung Verfahren nach § 4(2)		Schreiben vom	Anregun- gen		Bemerkungen / Anregungen [] redaktionelle Ergänzung zu Erleichterung der Zuordnung	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsent- scheidung	1	2
			JA	NEIN				
					[3]Die Darstellung des „Sondergebietes Bund“ (=Fläche des Munitionsdepots Laboe) stimmt nicht immer mit den tatsächlichen Grundstücks- flächen überein (z. B. im Bereich der Nordwache / Parkplatz „Blauer Blick“ oder im Bereich der Ka- belübergabepier).	Informelle Aussagen sind nicht Gegenstand des spä- teren genehmigten F-Planes und haben rechtlich keinerlei Relevanz. Sie verdeutlichen lediglich die über den Wirkzeitraum des F-Planes (rd. 15 - 20 Jahre) hinausgehenden Entwicklungsvorstellungen der Ge- meinde. Dies geschieht aus Gründen der Information und der Nachvollziehbarkeit der im F-Plan dargelegten gemeindlichen Ziele Zu [3] Der Hinweis wird geprüft und die Planzeichnung bei Bedarf angepasst. Die Wehrbereichsverwaltung ist aufgefordert worden, die betroffenen Abweichungsbereiche mitzuteilen. Wenn sich der Hinweis als zutreffend erweist, erfolgt eine Anpassung der Planzeichnung. Eingeschränkte Neuauslegung	x	X
100	Abwasserzweckverband Ostufer Kieler Förde				Keine Stellungnahme			
160	Gewässerunterhaltungsver- band Schönberger Au				Keine Stellungnahme			
600	Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V. Landesverband Schleswig- Holstein e.V.				Keine Stellungnahme			
700	Bundesanstalt für Immo- bilienaufgaben Sparte Facilitymanagement				Keine Stellungnahme			
800	DB Services Immobilien GmbH				Keine Stellungnahme			

AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES + FORTSCHREIBUNG DES LANDSCHAFTSPLANES DER GEMEINDE LABOE

Verfahren gem. § 4(2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 11.07. - 30.08.12 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 16.07. – 30.08.12

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

TöB-Stellungnahmen zum FN + TöB-Stellungnahmen zu FN und LP ohne Differenzierung Verfahren nach § 4(2)		Schreiben vom	Anregun- gen		Bemerkungen / Anregungen [] redaktionelle Ergänzungen zu Erleichterung der Zuordnung	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsent- scheidung	1	2
			JA	NEIN				
900	Deutsche Post AG Vertriebsdirektion Brief Ham- burg				Keine Stellungnahme			
1200	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Laboe				Keine Stellungnahme			
1300	Finanzamt Plön				Keine Stellungnahme			
1400	Freiwillige Feuerwehr Laboe				Keine Stellungnahme			
1900	Hauptzollamt Kiel				Keine Stellungnahme			
2300	Katasteramt Kiel				Keine Stellungnahme			
2400	Landesamt für Denkmalpfle- ge Schleswig-Holstein				Keine Stellungnahme			
2500	Landesamt für Landwirt- schaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein Technischer Umweltschutz Regionaldezernat Mitte				Keine Stellungnahme			
3000	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein				Keine Stellungnahme			
3300	NABU Naturschutzbund Deutschland e.V.				Keine Stellungnahme			
3600	Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V. - Haus der Natur -				Keine Stellungnahme			

AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES + FORTSCHREIBUNG DES LANDSCHAFTSPLANES DER GEMEINDE LABOE

Verfahren gem. § 4(2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 11.07. - 30.08.12 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 16.07. – 30.08.12

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

TöB Stellungnahmen nur zum LP Verfahren nach § 4(2)		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen [] redaktionelle Ergänzung zu Erleichterung der Zuordnung	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung	³	⁴
			JA	NEIN				
27	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein	27.07.12	X		zu dem o.g. Planungsvorhaben nehme ich hinsichtlich der von mir zu vertretenen Belange wie folgt Stellung: [1] Die Belange der Hochwassersicherheit und des Küstenschutzes wurden bei der Aufstellung des Landschaftsplanes unzureichend dargestellt. [2] Bauverbote gem. § 80 Abs.1 Landeswassergesetz (LWG) bestehen generell nicht mehr. Die Bauverbote gelten noch in einem Bereich bis zu 50 m vorn Fußpunkt der Innenböschung von Landesschutzdeichen und im Deichvorland. [3] Gemäß § 78 LWG sind Nutzungen auf Küstenschutzanlagen, in den Dünen oder auf den Strandwällen wie z.B. die Entfernung von schützendem Bewuchs, die Entnahme von Sand, Kies oder Grassoden, die Durchführung von Abgrabungen oder Aufschüttungen sowie die Errichtung von Anlagen jeder Art, sowie an Steilufern und innerhalb eines Bereiches von 50 m landwärts der oberen Böschungskante, verboten. Gemäß Abs. (4) sind Ausnahmen von diesem Verbot unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Es besteht darüber hinaus gem. § 77 LWG die Regelung, dass die Errichtung, der Abbruch und die wesentliche Änderung von Anlagen an der Küste gemäß §77 genehmigungspflichtig sind. Genehmigungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften, wie z.B. dem Landesnaturschutzgesetz,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Hinweisen wird z. T. gefolgt. Zu [1] Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine Ergänzung. zu.u. zu [3] Zu [2] Der Hinweis auf die bestehende Rechtslage wird zur Kenntnis genommen. Er enthält jedoch keine abwägungsrelevanten Inhalte. Der Hinweis auf die §§ 78 LWG wird zur Kenntnis genommen und folgendermaßen berücksichtigt: Der Landschaftsplan hat einen informativen Charakter. Der Hinweis mag für den F-Plan nicht relevant sein (siehe Abwägungsentscheidung über die Stellungnahme zum F-Plan), enthält aber nützliche Hinweise, die im Zusammenhang mit anderen Planungen und Vorhaben relevant sein können. Im Textteil soll an geeigneter Stelle ein entsprechender Hinweis erfolgen.	X	

³ Bearbeitungsbedarf Begründung

⁴ Bearbeitungsbedarf Planzeichnung

AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES + FORTSCHREIBUNG DES LANDSCHAFTSPLANES DER GEMEINDE LABOE

Verfahren gem. § 4(2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 11.07. - 30.08.12 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 16.07. – 30.08.12

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

TöB Stellungnahmen nur zum LP Verfahren nach § 4(2)	Schreiben vom	Anregun- gen		Bemerkungen / Anregungen [] redaktionelle Ergänzung zu Erleichterung der Zuordnung	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsent- scheidung	3	4
		JA	NEIN				
				bleiben davon unberührt.			
				[3]Einige Bereiche des Plangebietes liegen im Einflussbereich der Ostsee und sind als potentielle Überschwemmungsgebiete kenntlich zu machen. Die bestehenden Strandwälle, Dünen, Deckwerke und Ufermauern bieten nur einen relativen Hochwasserschutz. Entsprechend dem Sachstand zur Umsetzung der „Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken“ - Hochwasserrichtlinie - 2007/160/EG werden alle Bereiche unter NN + 3 m entsprechend Art. 5 der Richtlinie als potentiell signifikantes Hochwasserrisikogebiet ausgewiesen werden. Die Niederungsbereiche unter NN + 3,0 m im überplanten Bereich sind für die Ausweisung als potentiell signifikantes Hochwasserrisikogebiet vorgesehen. Entsprechende Darstellungen sollten in den Landschaftsplanplan übernommen werden. [4]Auf der Grundlage. des Landeswassergesetzes und des jeweils geltenden Generalplanes müssen auch zukünftig anstehende Küstenschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Verbesserung des Hochwasser- und Küstenschutzes uneingeschränkt durchführbar sein. Soweit in dem geplanten Landschaftsplan Einschränkungen für diese Belange bestehen, sind diese auszuräumen. [5]Maßnahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes sind im Gemeindebereich Laboe im Bereich der Flachküsten mit überflutungsgefährdetem Hinterland sind zurzeit weder im Generalplan Küstenschutz vorgesehen noch von der Gemeinde geplant. Dies sind Küstenabschnitte, deren angrenzendes Hinterland tiefer als NN +	Zu [3] Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. Es wird für sinnvoll erachtet, im Rahmen der Landschaftsplanung sowohl die Hochwassergefährdung als auch die potentiellen Überschwemmungsgebiete darzustellen. Dies soll aus Rücksicht auf die Planlesbarkeit und auf den schon im Rahmen der Stellungnahme zum F-Plan erwähnten Umstand, dass die kritischen Höhenlinien nicht eindeutig identifizierbar sind, nicht im Kartenwerk, sondern im Textteil geschehen, ggf. mit einer schematischen Abbildung. Zu [4] Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Sie enthält jedoch keine konkreten Anregungen oder Bedenken, die in die Abwägung eingestellt werden könnten. Zu [5] Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind z. T. in die im Textteil des Landschaftsplanes vorzunehmenden Ergänzungen zur Hochwasserthematik zu integrieren.	X	
						X	

AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES + FORTSCHREIBUNG DES LANDSCHAFTSPLANES DER GEMEINDE LABOE

Verfahren gem. § 4(2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 11.07. - 30.08.12 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 16.07. – 30.08.12

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

TöB Stellungnahmen nur zum LP Verfahren nach § 4(2)		Schreiben vom	Anregun- gen		Bemerkungen / Anregungen [] redaktionelle Ergänzung zu Erleichterung der Zuordnung	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsent- scheidung	3	4
			JA	NEIN				
					3,5m Meter liegt und die ohne Hochwasser- schutzanlagen im Verlaufe von Extremsturmfluten überschwemmt würden. Die Einleitung von Entwässerungsmaßnahmen zur Verbesserung der Vorflut, wie z.B die Sanie- rung des Schöpfwerkes vor der Niederung Hage- ner Au, wird nicht durch die Küstenschutzverwal- tung initiiert. Im Rahmen von Entwässerungs- maßnahmen treten Wasser- und Bodenverbände als Baulasträger, als Betreiber der Entwässe- rungseinrichtungen sowie als Unter- und Erhal- tungsverpflichtete auf. Auf Grund dieser Stellungnahmen können Scha- denersatzansprüche gegen das Land Schleswig- Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine Verpflichtung des Landes Schleswig-Holstein zum Schutz der Küste und zum Hochwasserschutz besteht nicht.			
29 Teil I	Landrätin des Kreises Plön - Bauverwaltung -				Die Fortschreibung des Landschaftsplanes der Gemeinde Laboe inklusive der Anpassung an die aktuelle Rechtslage wird aus der Sicht des Krei- ses Plön ausdrücklich begrüßt. Zu den vorgeleg- ten Planinhalten wird wie folgt Stellung genom- men. <u>[1]Kreisplanung</u> Die bestehenden Windkraftanlagen sollten textlich als „nicht dem Windkraftkonzept des Kreises und den Darstellungen der Regionalplans III" entspre- chend erläutert werden. <u>[2]Untere Denkmalschutzbehörde</u> Die in der Gemeinde Laboe erfassten Bau- und Kunstdenkmale sind im Erläuterungsbericht voll- ständig aufgeführt. Die beigelegten Ausführungen zur denkmalrecht- lichen Situation müssten allerdings aktualisiert, d. h. der Ende Januar 2012 erfolgten Neufassung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte werden zum Teil berücksichtigt. Zu [1] Der Anregung wird gefolgt. Der Text wird entspre- chend ergänzt. Zu [2] Der Hinweis entspricht dem der Stellungnahme zum F-Plan. Der Anregung wird gefolgt (siehe auch Abwägungs- entscheidung über die Stellungnahme zum F-Plan).	X	

AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES + FORTSCHREIBUNG DES LANDSCHAFTSPLANES DER GEMEINDE LABOE

Verfahren gem. § 4(2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 11.07. - 30.08.12 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 16.07. – 30.08.12

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

TöB Stellungnahmen nur zum LP Verfahren nach § 4(2)	Schreiben vom	Anregun- gen		Bemerkungen / Anregungen [] redaktionelle Ergänzung zu Erleichterung der Zuordnung	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsent- scheidung	3	4
		JA	NEIN				
				des Denkmalschutzgesetzes unseres Landes angepasst werden. Genehmigungspflichtige Maßnahmen an Bau- und Kunstdenkmälern sind demnach nunmehr in § 7 DSchG SH geregelt, so dass ich für die diesbezüglichen Zitate aus dem Gesetztext auf S. 15 folgenden Formulierungsvorschlag machen möchte: 1 Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen gemäß § 7 Denkmalschutzgesetz: „die Instandsetzung, die Veränderung und die Vernichtung eines eingetragenen Kulturdenkmals, Überführungen eines eingetragenen Kulturdenkmals von heimatgeschichtlich oder landschaftlich bedingter Bedeutung an einen anderen Ort, die eine Gefahr für den Denkmalwert bedeuten, und die Errichtung von Anlagen in der unmittelbaren Umgebung, innerhalb wesentlicher Sichtachsen und in der unmittelbaren Umgebung weiterer wertbestimmender Merkmale eines eingetragenen Kulturdenkmals, die eine Gefahr für den Denkmalwert bedeuten.“ Vorsorglich weise ich darauf hin, dass Belange der Archäologischen Denkmalpflege nicht Gegenstand dieser Stellungnahme sind. [3]<u>Wasserbehörde</u> Die Wasserbehörde meines Hauses hat keine Anregungen vorzubringen. <u>Untere Naturschutzbehörde</u> Zum Planinhalt habe ich aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege folgende Anregungen vorzubringen. [4]Die intensive Abstimmung zwischen der Fort-		X	
					Zu[3] Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen		
					Zu[4]		

AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES + FORTSCHREIBUNG DES LANDSCHAFTSPLANES DER GEMEINDE LABOE

Verfahren gem. § 4(2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 11.07. - 30.08.12 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 16.07. – 30.08.12

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

TöB Stellungnahmen nur zum LP Verfahren nach § 4(2)	Schreiben vom	Anregun- gen		Bemerkungen / Anregungen [] redaktionelle Ergänzung zu Erleichterung der Zuordnung	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsent- scheidung	3	4
		JA	NEIN				
				schreibung des Landschaftsplanes und der F- Planneuaufstellung der Gemeinde Laboe ist vor- bildlich und Wird meinerseits ausdrücklich be- grüßt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		
				Kartengrundlage [5]Hinsichtlich der Kartengrundlage ist die neuste Kartendarstellung zu wählen, bei der auch die inkommunalisierten Hafenbereiche mit im L-Plan darzustellen sind.	Zu [5] Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist festzustellen, dass hier eine Abweichung zur Stellung- nahme zum F-Plan besteht, in der auf die Karten- grundlage nicht eingegangen wird. Es basieren jedoch beide Planwerke auf der gleichen Kartengrundlage, wobei der F-Plan den inkommunalisierten Hafenbe- reich als Darstellung beinhaltet.		X
				[	die Anregung wird in dem Sinne berücksichtigt, dass die inkommunalisierte Hafenfläche in das Kartenwerk des Landschaftsplanes aufzunehmen ist.		
					Die Umstellung auf das neue Koordinatensystem (UTM) hat keine Auswirkungen auf die Inhalte und wird von der Gemeinde im Zuge der ohnehin erforder- lichen Umstellung zu einem späteren Zeitpunkt vorge- nommen.		X
							X
				6]Zu 5.3.1.2 Stillgewässer, S.29 Gewässerschutzstreifen Im Bereich des Strandsees im Naturerlebnisraum ist der Gewässerschutzstreifen zu korrigieren. Der 50 m Gewässerschutzstreifen für den Strandsee mit einer Größe von ca. 1,5 ha laut Luftbild 2008 ist nachzutragen bzw. mit dem 100 m Gewässer- schutzstreifen zu verknüpfen. Das Gesetz unter- scheidet nicht zwischen Strandsee und Süßwas-	Zu [6] Dem Hinweis wird gefolgt		X

AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES + FORTSCHREIBUNG DES LANDSCHAFTSPLANES DER GEMEINDE LABOE

Verfahren gem. § 4(2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 11.07. - 30.08.12 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 16.07. – 30.08.12

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

TöB Stellungnahmen nur zum LP Verfahren nach § 4(2)	Schreiben vom	Anregun- gen		Bemerkungen / Anregungen [] redaktionelle Ergänzung zu Erleichterung der Zuordnung	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsent- scheidung	3	4
		JA	NEIN				
				sersee!			
				[7]Zu 5.5 Vegetation/Biototypen Meeresküste, S. 34 Der nördlich des Strandsees vorhandene und zum Teil mit Dünenvegetation bewachsene Strandwall ist nicht komplett als Strandfläche, sondern als geschützter Strandwall nachzutragen.	Zu [7] Dem Hinweis wird gefolgt. Die Darstellung wird korri- giert. Sie betrifft jedoch lediglich die nachrichtliche Übernahme einer bereits geschützten Fläche.		
				[8]Zu 7 Konfliktanalyse Zu 7.1.1 Konfliktfeld Erholungsnut- zung/Naturschutz an der Küste, S. 53 In Abstimmung mit dem LLUR sind keine Holz- bohlenwege zur Querung des Weißdüngürtels errichtet worden, um auch trittverträglichen Pflan- zenarten wie z. B. der Strandsegge die Möglich- keit der Ausbreitung zu geben.	Zu [8] Dem Hinweis wird gefolgt. Der Text wird entsprechend angepasst.	X	
				[9]Zu 8.3 Vermeidung, Minderung und Beseiti- gung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft Zu 8.3.2 Küste, S. 63 u. 64 Die Aussagen zum Ausschluss von Entwicklun- gen auf Grund naturschutzrechtlicher Bestim- mungen aber auch zu den vorgesehenen Ent- wicklungsperspektiven werden seitens der unte- ren Naturschutzbehörde geteilt.	Zu [9] Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen.		X
				[10]Zu 8.5.2.2 Eignungsflächen und —bereiche für zukünftige Kompensationsmaßnahmen, Tab. 10, S. 66 u. 67 Ich weise darauf hin, dass sich der Kompensati- onsbedarf z. B. beim Wald nach der Altersstruktur und der Artenzusammensetzung richtet, so dass dieser deutlich variieren kann.	Zu [10] Der Hinweis ist korrekt. Ein entsprechender Hinweis wird in den Text aufgenommen.		
				[11]Die geplante Wohnbaufläche am „Ortsrand“ südlich der Straße Mergelgraben als Innenbereich zu definieren und somit der Kompensation zu	Zu [11] Der Einschätzung wird gefolgt. F-Plan begründung, L-Plan Zeichnung und Text (Bi-		

AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES + FORTSCHREIBUNG DES LANDSCHAFTSPLANES DER GEMEINDE LABOE

Verfahren gem. § 4(2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 11.07. - 30.08.12 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 16.07. – 30.08.12

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

TöB Stellungnahmen nur zum LP Verfahren nach § 4(2)		Schreiben vom	Anregun- gen		Bemerkungen / Anregungen [] redaktionelle Ergänzung zu Erleichterung der Zuordnung	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsent- scheidung	3	4
			JA	NEIN				
					entziehen, widerspricht der gängigen baupla- nungsrechtlichen Einstufung im Kreis Plön. [12]Zu 8.6.2 Ordnungs- und Gestaltungsbedarf Ich weise darauf hin, dass der Bereich zwischen der Gaststätte Aukrog und der Abzweigung des Fördewanderweges im Westen kein offizieller Parkplatz ist. [13]Zu 8.8 Maßnahmen zur Verbesserung der Erholungsinfrastruktur Zu 8.8.1 Erschließung des Hinterlandes, Anbin- dung an die Nachbargemeinden Hinsichtlich der Erholungsvorsorge werden die angestrebten Wanderwegverbindungen Richtung Brodersdorf und Stein befürwortet. Im Rahmen der Planungs- konkretisierung für die Querung des Autals ist mindestens eine FFH Vorprüfung erforderlich. [14]Allgemeines Als Anlage erhalten Sie die übersandten Planun- terlagen 5-fach zurück. Nach Abschluss des Planverfahrens bitte ich um Übermittlung von 2 kompletten farbigen Land- schaftsplansätzen für den Kreis Plön.	lanzierung) Zu [12] Der Hinweis ist korrekt, im Zusammenhang mit den im Landschaftsplan getroffenen Aussagen jedoch nicht relevant. Der Landschaftsplan stellt hier ein faktisch bestehendes Defizit dar und in diesem Zusammen- hang ist die Existenz, nicht der planungsrechtliche Status relevant. Zu [13] Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang wird auf den gemeinsamen Umwelt- bericht und der darin enthaltenen Einschätzung der möglichen Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete verwiesen. Dort wird der Sachverhalt bereits erwähnt. Zu [14] Die gewünschten Planausfertigungen werden über- sandt.		
30	Landwirtschaftskammer chleswig-Holstein	28.8.2012			Zu dem uns vorgelegten Entwurf der Fortschrei- bung des Landschaftsplans der Gemeinde Laboe nehmen wir wie folgt Stellung: [1]Die Landwirtschaft ist als in und mit der Fläche arbeitender Berufszweig in besonderem Maße von der Landschaftsplanung betroffen. Beiträge zur Verbesserung der Landschaftsausstattung sind in erster Linie von ihr zu erbringen. Insofern gilt der Grundsatz und die Empfehlung, Land- schaftspflege gemeinsam mit der Landwirtschaft zu betreiben. Die Durchsetzung ökologisch sinnvoller Entwick-	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen, jedoch nicht berücksichtigt. In der Begründung zum F-Plan, im Rahmen der Aus- führungen zur Ausweisung von Kompensationsflä- chen, wird auf die Voraussetzung der Verfügbarkeit eingegangen. Damit ist die Sachlage nach Auffassung der Gemein- de hinreichend berücksichtigt.		

AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES + FORTSCHREIBUNG DES LANDSCHAFTSPLANES DER GEMEINDE LABOE

Verfahren gem. § 4(2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 11.07. - 30.08.12 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 16.07. – 30.08.12

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

TöB Stellungnahmen nur zum LP Verfahren nach § 4(2)		Schreiben vom	Anregun- gen		Bemerkungen / Anregungen [] redaktionelle Ergänzung zu Erleichterung der Zuordnung	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsent- scheidung	3	4
			JA	NEIN				
					lungsmaßnahmen oder auch Maßnahmen zur Erschließung der Landschaft als Erholungsraum unterliegen der Freiwilligkeit der Flächeneigentümer und der Möglichkeit zu materiellem Ausgleich. Ein entsprechender Hinweis sollte in den Text aufgenommen werden.			
40	Wehrbereichsverwaltung Nord Außenstelle Kiel	29.08.12	X		Durch die im Betreff aufgeführten Planungen werden Belange der Bundeswehr berührt. [1]Für die Liegenschaft Verteidigungsanlage Jägersberg ist ein Schutzbereich angeordnet. Bei der späteren Planung von Einzelvorhaben (z. B. im Bereich des Fördewanderwegs) sind ggf. Auflagen der Schutzbereichsanordnung zu erwarten [2]Die Darstellung des „Sondergebietes Bund“ (=Fläche des Munitionsdepots Laboe) stimmt nicht immer mit den tatsächlichen Grundstücksflächen überein (z. B. im Bereich der Nordwache / Parkplatz „Blauer Blick“ oder im Bereich der Kabelübergabepier). Entsprechend sind Teile der Liegenschaftsfläche durch den landschaftsplan überplant	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu [1] Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf nachgeordneter Ebene entsprechend berücksichtigt. In diesem Zusammenhang wird auf den F-Plan verwiesen. Zu [2] In Abhängigkeit vom Ergebnis der Überprüfung des Hinweises (siehe hierzu auch Abwägungsentscheidung über die Stellungnahme zum F-Plan) ist die Planzeichnung, analog zu der des F-Planes, anzupassen.	X	X
41	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume -Untere Forstbehörde	28.8.2012		X	Gegen die Fortschreibung des o.a. Landschaftsplanes bestehen seitens der Forstbehörde keine Bedenken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		
42	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie	23.8.2012		X	Gegen die Fortschreibung des Landschaftsplanes der Gemeinde Laboe bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden: 1. Soweit Maßnahmen (einschließlich geplanter Bepflanzungs- oder Eingrünungsmaßnahmen) an den Straßen des überörtlichen Verkehrs vorgesehen sind, ist im konkreten Einzelfall eine Beteili-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht relevant. Auf nachgeordneter Ebene sind die angesprochenen Punkte zu berücksichtigen.		

AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES + FORTSCHREIBUNG DES LANDSCHAFTSPLANES DER GEMEINDE LABOE

Verfahren gem. § 4(2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 11.07. - 30.08.12 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 16.07. – 30.08.12

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

TöB Stellungnahmen nur zum LP Verfahren nach § 4(2)	Schreiben vom	Anregun- gen		Bemerkungen / Anregungen [] redaktionelle Ergänzung zu Erleichterung der Zuordnung	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsent- scheidung	3	4
		JA	NEIN				
				gung des Straßenbaulastträgers erforderlich.			
				2. In diesem Zusammenhang wird auf die Einhal- tung und Verwendung aktueller Gesetze, Richtli- nien, Rundverfügungen und Verordnungen (ins- besondere der RAS 06, der RAL sowie der RPS 2009 i. V. m. der ESAB 2006) hingewiesen. Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbauli- chen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.			

erstellt am:

durch



BOCK - KÜHLE - KOERNER

FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER

HABSTRASSE 11 * 24103 KIEL * FON 0431 664699-0 * Fax 0431 664699-29

email: info@b2k-architekten.de

www.b2k-architekten.de



Jünemann+Dr. Marxen-Drewes

Büro für Landschafts- und Freiraumplanung